

RECHTSDURCHSETZUNG:

Beweiswert des Blockchain Inhaltes



Bild: [Golden Bitcoin with judge hammer](#) von [Marco Verch](#) unter [Creative Commons 2.0](#)

Alexander Bauer | Dipl.-Jur. | Wissenschaftl. Mitarbeiter am Fraunhofer FIT | Doktorand am ITM der WWU Münster

Denkbare Inhalte

- Einzelne Daten und Informationen
- Elektronisch erfasste (einseitige) Willenserklärungen
- Vereinbarungen, v. a. Beschaffenheitsvereinbarungen nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB (bspw. innerhalb von Smart Contracts) über bestimmte Merkmale, Qualität, Ursprung oder Echtheit
- Ganze Verträge und Dokumente

Alexander Bauer | Dipl.-Jur. | Wissenschaftl. Mitarbeiter am Fraunhofer FIT | Doktorand am ITM der WWU Münster

Beispiel

Lieferung verdorbener Ware, bei der die Parteien über die Einhaltung der Kühlkette streiten.

Die (Temperatur-)Daten innerhalb der verwendeten Blockchain belegen, dass die Kühlkette nicht eingehalten wurde.

Alexander Bauer | Dipl.-Jur. | Wissenschaftl. Mitarbeiter am Fraunhofer FIT | Doktorand am ITM der WWU Münster

Zivilprozessuale Darlegungs- und Beweislast

- Jede Partei trägt die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnormen (sog. Rosenbergsche Formel)
- (Zweifelsfreie) Beweisbarkeit durch Beweismittel ist also eine Grundvoraussetzung für die gerichtliche Durchsetzung rechtsgeschäftlicher Ansprüche.
- Bspw. beim klassischen Vertrag: Beweislast regelmäßig bei demjenigen, der eine Störung der Vertragsabwicklung behauptet → er muss Beweise dafür finden, dass sein Vertragspartner Fehler gemacht hat

→ Zunächst stellt sich die Frage: Können Blockchain-Inhalte überhaupt Beweismittel sein?

Alexander Bauer | Dipl.-Jur. | Wissenschaftl. Mitarbeiter am Fraunhofer FIT | Doktorand am ITM der WWU Münster

Grundsatz der Beweiswürdigung

§ 286 ZPO:

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

→ Die weitere Frage ist daher: Welche Beweiskraft haben Blockchain-Inhalte als Beweismittel?

Alexander Bauer | Dipl.-Jur. | Wissenschaftl. Mitarbeiter am Fraunhofer FIT | Doktorand am ITM der WWU Münster

Aktuelle Beweismittelsituation (de lege lata)

Die ZPO ist bereits jetzt gut an die Erfordernisse des elektr. Rechtsverkehrs vorbereitet:

- Elektronische Dokumente sind gem. § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO dem Augenscheinbeweis zugeordnet (unterliegen folglich der freien richterlichen Beweiswürdigung, § 286 Abs. 1 ZPO)
- Soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO) versehen sind, stehen sie gem. § 371a Abs. 1 S. 1 ZPO Urkunden gleich (somit Wirkung nach § 416 ZPO)
- Auch einzelne Daten aus den dem jew. System zugrundeliegenden Datenquellen können nach § 371 Abs. 1 ZPO mittels Medium als Augenscheinbeweis dargelegt werden

→ Blockchain-basierte Inhalte sind zivilprozessual erfassbar, erhalten aber grds. keinen besonderen Beweiswert (keine Besserstellung, aber auch keine Schlechterstellung)

Alexander Bauer | Dipl.-Jur. | Wissenschaftl. Mitarbeiter am Fraunhofer FIT | Doktorand am ITM der WWU Münster

Zukünftige Beweismittelsituation (de lege ferenda)

- Im September 2019 wurde die Blockchain-Strategie der Bundesregierung veröffentlicht (vom BMWi und BMF erarbeitet)
- Dort heißt es u. a. (S. 13):

„Die Bundesregierung wird prüfen, ob oder inwieweit die Irreversibilität sowie der Nachweis der Unveränderbarkeit bei der Speicherung von Daten und Dokumenten mit Hashwerten bei der Beweisführung anerkannt werden können.“

und

„Des Weiteren prüft die Bundesregierung die Anerkennung der Abbildung von Informationen und Dokumenten durch Anwendungen auf Basis von Blockchain-Technologie.“

Alexander Bauer | Dipl.-Jur. | Wissenschaftl. Mitarbeiter am Fraunhofer FIT | Doktorand am ITM der WWU Münster

Zusammenfassung und Ausblick

- Schon jetzt sind Blockchain-Inhalte als Beweismittel aus zivilprozessualer Sicht greifbar
- Die Blockchain-Technologie wird durch einen zukünftigen Rechtsrahmen zwar nicht ggü. anderen Technologien bevorzugt werden (Technologieneutralität)
- Zukünftig erscheint es aber denkbar, dass die Irreversibilität und Unveränderbarkeit von Blockchain-Applikationen beweisrechtlich anerkannt wird
- Denkbar ist bspw., dass innerhalb der Beweiswürdigung von einer Echtheit ausgegangen werden kann (Beweisregel als Einschränkung der freien Beweiswürdigung)

Alexander Bauer | Dipl.-Jur. | Wissenschaftl. Mitarbeiter am Fraunhofer FIT | Doktorand am ITM der WWU Münster